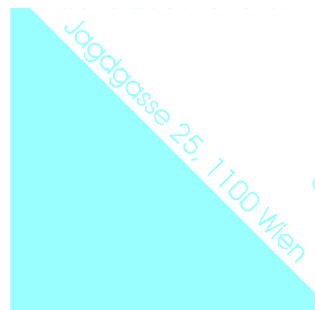


## Eine Klienteninformation zur Erhöhung der Erbschafts- und Schenkungssteuer



Die Regierungsvorlage zum Budgetbegleitgesetz 2001/2002 beinhaltet einige unangenehme Veränderungen, unter anderem die

### Erhöhung der Erbschafts- und Schenkungssteuer für Grundstücke ab 01.01.2001

Bei Grundstücken ist die Erbschafts- und Schenkungssteuer (im Vergleich zu anderen Steuern) eher moderat.

Bei Erwerb von Grundstücken durch Erbschaft oder Schenkung wird nämlich der Steuertarif vom sogenannten Einheitswert bemessen. Da dieser steuerliche Einheitswert jedoch aus unerklärlichen Gründen lediglich mit einem lächerlichen Bruchteil des wahren Verkehrswertes festgesetzt wird, ist die Erbschafts- und Schenkungssteuer auf Grundstücke eher gering.

..... aber nur noch bis 31.12.2000 !

**Ab 01.01.2001**

soll nämlich als Bemessungsgrundlage für die Erbschafts- und Schenkungssteuer

**das Dreifache**

vom steuerlichen Einheitswert herangezogen werden.

Beispiel:

Dadurch würde die Schenkung einer Liegenschaft mit einem Verkehrswert von S 8 Mio. und einem Einheitswert von S 800.000,- an die Tochter bis 31.12.2000 noch rd. S 46.000,-, ab 01.01.2001 jedoch durch die progressive Wirkung des Steuertarifes sogar mehr als das Dreifache, nämlich rd. S 237.000,- betragen. Die „gemischte Schenkung“, nämlich der Verkauf zum Einheitswert, würde statt S 16.000,- bis 31.12.2000 dann S 48.000,- ab 01.01.2001 kosten. *(siehe tieferstehende Tabelle)*

**Es lohnt sich also über eine vorgezogene Schenkung eines Grundstückes nachzudenken.**

**Bitte wenden.**

## Aber Achtung! Es lauern Fallen:

- ? Die Übernahme von Hypotheken durch den Beschenkten gilt wie ein Kaufpreis und löst unter Umständen eine höhere Grunderwerbsteuer und unter Umständen eine neue einkommenssteuerliche Spekulationsfrist für den Beschenkten aus.
- ? Die Schenkung von Betriebsgrundstücken kann zu einer Einkommensteuer auf den Entnahmegewinn führen.
- ? Die Schenkung eines Vermietungsobjektes kann zu einer Vorsteuerberichtigung, zum Verlust von künftigen Zehntel- bzw. Fünfzehntelabsetzungen und zur Nachversteuerung von vergangenen Fünfzehntelabschreibungen führen.
- ? Die Schenkung eines vermieteten Objektes unter dem Vorbehalt des Fruchgenusses führt zwar in der Regel zu einer drastischen Reduktion der Schenkungssteuer, doch auch gleichzeitig zum Wegfall der AfA beim Fruchgenussberechtigten. Dieser Nachteil wiederum kann nur mit komplizierten Vorbehalten im Schenkungsvertrag bereinigt werden.
- ? Übrigens: Die steuerfreie (?) Schenkungs eines Sparbuches mit der Auflage des Grundstückserwerbes führt ebenfalls zu Schenkungssteuer (siehe auch die Info vom 20.10.2000: Die Schenkungssteuerbefreiung für Sparbücher wackelt).

**Für den Fall, dass Sie noch von dem Jahreswechsel etwas verschenken wollen, können wir Ihnen sagen, wie es aus steuerlicher Sicht am Besten ist.**

**Daher: Steuerberater konsultieren !**

**Klasse I:** Der **Ehegatte** und die **Kinder** (als Kinder gelten auch die an Kindes Statt angenommenen Personen und die Stiefkinder); die Lebensgefährtin und die geschiedene Ehegattin fallen nicht unter die Klasse I (VwGH 27. 6. 1961, 1348/60, ÖStZB 1961, 35, keine verfassungsrechtlichen Bedenken VfGH 20. 6. 1984, B 540/79, ÖStZB 1985, 133). Das Adoptivkind des Ehegatten fällt in die Steuerklasse V, jedoch unter den begünstigten Grunderwerbsteuer-Äquivalent-Satz (VwGH 3. 9. 1987, 86/16/0001, ÖStZB 1988, 141).

**Klasse II:** Die Abkömmlinge der in der Steuerklasse I genannten Kinder (**Enkelkinder, Urenkel**).

**Klasse III:** Die voll- und halbbürtigen **Geschwister** und die **Eltern**; Großeltern und weitere Vorfahren; Stiefeltern.

**Klasse IV:** Die **Schwiegerkinder, Schwiegereltern** und die Abkömmlinge 1. Grades von Geschwistern (**Neffen, Nichten**); nicht dagegen der Ehegatte des Adoptivkindes (VwGH 26. 11. 1982, 3485/80, ÖStZB 1983, 407; allerdings kommt der begünstigte Grunderwerbsteuer-Äquivalent-Satz zur Anwendung, VwGH 3. 9. 1987, 86/16/0001, ÖStZB 1988, 141).

**Klasse V:** Alle übrigen Erwerber und die Zweckzuwendungen.

Innerhalb der Steuerklassen beträgt die Steuer bei Erwerben:

bis einschließlich Schilling	in der Steuerklasse				
	I	II	III	IV	V
100.000 .....	2	4	6	8	14
200.000 .....	2,5	5	7,5	10	16
400.000 .....	3	6	9	12	18
600.000 .....	3,5	7	10,5	14	20
800.000 .....	4	8	12	16	22
1.000.000 .....	5	10	15	20	26
1.500.000 .....	6	12	18	24	30
2.000.000 .....	7	14	21	28	34
3.000.000 .....	8	16	24	32	38
5.000.000 .....	9	18	27	36	42
10.000.000 .....	10	20	30	40	46
15.000.000 .....	11	21	32	42	48
20.000.000 .....	12	22	34	44	51
40.000.000 .....	13	23	36	46	54
60.000.000 .....	14	24	38	48	57
und darüber .....	15	25	40	50	60

% des Erwerbes (§ 8 Abs 1 ErbStG).